Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Löbliche Verwaltungskammer!

Autor: Zollikofer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Minister der Runfte und Wiffenschaften, an den Regierungsstatthalter des Cantons Santis.

Burger Statthalter!

Nachdem der Regierung die Anzeige gemacht wors den ift, daß seit dem Ruckzuge der feindlichen Armeen aus der Schweiz, der ehemalige Fürstbifchof von St. Gallen fich die Ausubung der Ordinariatsgewalt durch Aufftellung eines Fistals, in ber Derson bes 3. Germanns fortdaurend anmasse, bat fie, in Erwägung, daß die Abten St. Gallen mit allen ihren Gutern und Rechten , Staatseigenthum geworden fen, und feitdem in Belvetien fein Fürstabt, also auch tein Ordmarius von St. Gallen mehr eriffire ; in Ermagung ferner, baf schon im verflossenen Jahr der Fürstbischof von Constang, auf Ersuchen der Regierung, die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen übernom. men und bereits durch eine Reihe von Sandlungen ausgeubt habe, diefen Furften um Erneuerung der Hebers nahme aller bischöflichen Rechte neuerdings ersucht, welcher fich dann burch ein Schreiben vom 22. Gept. an die Regierung dahin erflarte :

"Daß er gang willig und bereit fen, gemäß ber ihm obliegenden heiligen Pflicht gegen alle feine Bifthums. Genoffen, die provisorische Beforgung der katholischen Einwohner der (ehemals) St. Gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, unmittelbar zu übernehmen, in welcher Absicht er Seiner bischöflichen Curia ju Conftang bereits die erfoderlichen Auftrage gegeben habe. Die helvetische Regierung follte demnach belieben, in Besetzungsfällen geistlicher Pfrunden den von der geeigneten Patronatsbehorde prafentirten Beiftlichen durch die verordneten Cantonegewalten die Weifning jugeben zu laffen, daß diefelben fich megen ber feelforglichen Juvisdiftion und Unstellung auf die ertangten Benefizien , ben Seiner bischöflichen Euria gebuhrend anmelden mochten. "

Diefer bischöflichen Erklarung zufolge, erließ die Regierung den benliegenden Beschluß bom 24ten Gept., Rraft deffen dem Burger Fietal Germann von nun an, alle Ausübung einer Ordinariategewalt, im Mamen des gewefenen Furftabtes von St. Ballen , in helvetien gemeffenft unterfagt ift , fo daß diese Rechte nun wieder in den Sanden ihres alten Innhabers, des Fürstbischofs von Constanz, liegen.

fatholischen Geiftlichkeit und dem Bolfe Ihres Cantons, Diese Abanderung im Ordmariat ungefaumt bekannt ju chachen, theils damit Diejenigen Beiftlichen, welche angestellt werden, und der bischöflichen Bestätigung bedürfen, sich nach Constanz um die Jurisdiction in divinis wenden, theils damit das Bolt vor ungeitigen Beforgniffen verwahrt werde.

Gruß und Sochachtung.

Bern, 5. Oft. 1800.

Der Minister ber Wiffenschaften, in deffen Abwesenheit : Man.

(Der Beschluß des Vollz. Rathe ift bereits abgedruft G. 603.)

Löbliche Verwaltungskammer!

Nachdem Seine Sochfürstliche Gnaden Dieffeitiger herr Ordinarius den Entschluß gefasset haben, die provisorisch geistliche Beforgung des katholischen Bolkes. und des Clerus in den St. Gallischen Landen ju übers nehmen, fo rechnen wir es und jum Bergnugen, hierunter mit einer loblichen Verwaltungstammer ben manchem vorkommenden Anlag fünftig in nabern Berfebr treten ju tonnen.

Wir erwarten demnach in Källen, wo geiftliche Ufrunden in ermeldten Landen gu befegen fenn werden, daß alle dahin beforderte Geistliche anhero werden prefentiert, und ju Einholung der geiftlichen Jurisdiction und Unstellung an und verwiefen werden.

Wir verharren mit wahrer Achtung. Conftang, ben 25. Sept. 1800.

Hochfürstbischof. Conftant . geiftlicher Rathe. Prefis dent, Officialis und geiftliche Rathe,

Premmauer.

Dem Original und den vidimierten Abschriften gleichlautend befunden

> der Secr. des Reg. Statthalters vom C. Sentis, Bollikofer.

Gesetzgebender Rath, 15. Oft.

"(Fortsetzung.)

Die Discufion über das Gutachten, die Berhaltniffe der Fremden, die fich in Belvetien niederlaffen wollen, betreffend, wird fortgefest.

Rolgender Untrag wird in Berathung genommen : "Burger Professor Tralles von Samburg, wes Sie, Burger Statthalter, werden eingeladen, der | gen feine Verdienste und ausgezeichneten Kenntniffe